

## 16. Wahlperiode

---

### Antrag

der Fraktion der FDP

#### **Gesetz über die Information des Berliner Abgeordneten- hauses in Angelegenheiten der Europäischen Union (EU- InformationsG)**

Vom...

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

#### **Gesetz über die Information des Berliner Abgeordnetenhauses in An- gelegenheiten der Europäischen Union**

##### **§ 1**

##### **Unterrichtung in EU-Angelegenheiten**

Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus schriftlich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land Berlin von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren.

##### **§ 2**

##### **Beratungsdokumente**

Der Senat leitet dem Abgeordnetenhaus unverzüglich die im Bundesrat erstellten und an den Senat übersandten Einganglisten über Beratungsdokumente weiter. Auf Antrag einer Fraktion oder ein Viertel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses hat der Senat dem Abgeordnetenhaus die Beratungsdokumente der Europäischen Union zuzustellen, sofern die Gesetzgebungskompetenzen der Länder betroffen sind. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn der Senat glaubhaft macht, dass durch die Zustellung der Beratungsdokumente die Vertraulichkeit von Verhandlungen gefährdet wird.

##### **§ 3**

##### **Berichtspflichten des Senats**

Der Senat hat dem Abgeordnetenhaus darüber hinaus schriftlich zu berichten über:

1. Vorhaben und Initiativen, die eine Übertragung von Kompetenzen der Länder auf die Europäische Union zur Folge haben,

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

[www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de) (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

2. Zweifel des Senats oder des Bundesrates, ob Vorhaben oder Initiativen der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen,
3. Ergebnisse der Europaministerkonferenzen und der Plenarsitzungen des Ausschusses der Regionen, soweit diese für das Land Berlin von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind, und
4. beabsichtigte Vertragsänderungen im Rahmen von Regierungskonferenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Zuständigkeiten des Landes Berlin berühren.

#### **§ 4**

##### **EU-Tätigkeitsbericht des Senats**

- (1) Der Senat berichtet dem Abgeordnetenhaus jährlich über die Schwerpunkte seiner europapolitischen Aktivitäten.
- (2) Der Bericht soll folgendes umfassen:
  1. die bilaterale und multilaterale interregionale Zusammenarbeit, insbesondere in der Versammlung der Regionen Europas,
  2. die grenzüberschreitende Zusammenarbeit,
  3. grundsätzliche und neue europapolitische Entwicklungen im Bundesrat,
  4. die Arbeit im Ausschuss der Regionen der Europäischen Gemeinschaften,
  5. die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips in der Rechtsetzung der Gemeinschaftsorgane,
  6. aktuelle Entwicklungen und Perspektiven der europäischen Integration aus Sicht der Senatsverwaltung, und
  7. konkrete Auswirkungen auf die Berliner Bezirke.

#### **§ 5**

##### **Übermittlung des EU-Ratspräsidentschaftsberichts**

Der Senat leitet dem Abgeordnetenhaus halbjährlich den von der jeweiligen Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union vorgelegten Bericht über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit zu und gibt dazu eine Einschätzung ab.

#### **§ 6**

##### **EU-Verfahren bei Zuständigkeit des Landes**

- (1) Der Senat hat die Stellungnahmen und Beschlüsse des Abgeordnetenhauses zu Vorhaben und Initiativen der Europäischen Union, welche die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren oder die Übertragung von Hoheitsrechten von den Ländern auf die Europäische Union betreffen, besonders zu berücksichtigen.
- (2) Weicht der Senat von den Stellungnahmen oder den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ab, so teilt er nach der Sitzung des Bundesrats dem Abgeordnetenhaus die maßgeblichen Gründe mit. Nach Möglichkeit unterrichtet der Senat schon vor der Sitzung des Bundesrats über ein beabsichtigtes abweichendes Stimmverhalten
- (3) Gleiches gilt für die Fälle in denen der Senat der Aufforderung des Abgeordnetenhauses nicht nachkommt, im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass die Bundesregierung zur Einreichung einer Klage vor dem Gericht der Europäischen Gemeinschaft aufgefordert wird.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### *Begründung:*

Durch die Osterweiterungen der Europäischen Union von 2004 und 2007 ist Berlin in die geographische Mitte Europas gerückt und fungiert als Metropolregion nunmehr auch als politisch relevante und wichtige Stimme der europäischen Integration – wie zu letzt während der deutschen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 spürbar.

Gleichzeitig hat aber auch die Rechtsetzung der Europäischen Union erhebliche Bedeutung für das Land Berlin und beeinflusst nahezu alle Bereiche der Landes- und Bezirksverwaltung. Durch den Vertrag von Lissabon (EU-Reformvertrag) wurde das Subsidiaritätsprinzip gestärkt, um der jeweils zuständigen, untersten Entscheidungsebene mehr Gewicht und Einfluss zu geben. Um Sach- und Bürgernähe zu gewährleisten sollen demnach Regelungen, soweit sie überhaupt erforderlich sind, auf der niedrigstmöglichen Ebene ergehen.

An Angelegenheiten der Europäischen Union wirkt das Land Berlin, vertreten durch den Senat sowohl über den Bundesrat, als auch über den Ausschuss der Regionen mit. Die Einbindung des Berliner Abgeordnetenhauses an diesen Prozessen ist bisher nicht geregelt – vielmehr entscheidet der Senat selbst, ob und in welchem Umfang das Landesparlament beteiligt ist und informiert wird.

Der Gesetzentwurf verpflichtet den Senat, das Abgeordnetenhaus in Angelegenheiten der Europäischen Union regelmäßig zu informieren. Als direkt gewählte Volksvertretung liegt es in der Verantwortung des Abgeordnetenhauses, die Rechtsetzung auf europäischer Ebene möglichst eng zu begleiten. Hierzu ist erforderlich, dass das Abgeordnetenhaus zeitnah über alle relevanten Vorgänge auf der Ebene der Europäischen Union informiert wird, um entscheiden zu können, ob und ggf. mit welchem Inhalt eine Beteiligung beziehungsweise Einflussnahme für erforderlich erachtet wird. Diese Informationen müssen in erster Linie über den Senat fließen, die durch die Landesvertretung Berlins in Brüssel, wie auch durch die Koordination im Bundesrat über institutionalisierte Nachrichtenquellen verfügt, die dem Parlament verschlossen sind.

#### Einzelbegründung:

zu § 1:

Zukünftig informiert der Senat das Abgeordnetenhaus über alle EU-Vorhaben, die für das Land Berlin von Bedeutung sind bzw. die eine Kompetenzverlagerung bedeuten können. Dem Abgeordnetenhaus wird dadurch die Möglichkeit eingeräumt durch Stellungnahmen oder Initiativen seine Position gegenüber dem Senat zu verdeutlichen, um auf dessen Positionierung Einfluss nehmen zu können.

zu § 2:

Damit dem Abgeordnetenhaus die Möglichkeit eingeräumt werden kann die Vorhaben und deren Auswirkungen auf das Land zu prüfen und zu bewerten ist es notwendig, dass dieses zunächst über den Vorlage von Beratungsdokumenten informiert wird.

Eine sachgerechte Prüfung macht es unter Umständen notwendig, dass das Abgeordnetenhaus in die vorhandenen Beratungsdokumente auch einsehen kann, so dass auf Antrag einer Fraktion oder einem Viertel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses der Senat verpflichtet wird, die angeforderten Unterlagen in Kopie zu übersenden.

zu § 3:

Besonders durch die im EU-Reformvertrag festgelegte Stärkung des Subsidiaritätsprinzips sind dem Abgeordnetenhaus mögliche Verstöße mitzu-

teilen, die beispielsweise die Gesetzgebungskompetenz des Landesparlaments negativ beeinträchtigen können.

Landesrelevante Informationen sind ferner aus den Koordinationsgremien zur Verfügung zu stellen, die für das Abgeordnetenhaus frei zugänglich sind. Dazu zählen neben den Europaministerkonferenzen auch die Plenarsitzungen des Ausschuss der Regionen und die Regierungskonferenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

zu § 4 und zu § 5:

Dem Abgeordnetenhaus ist ferner einmal pro Jahr ein Bericht zu übermitteln, der die strategische Ausrichtung und Schwerpunktsetzung des Senats darlegt. Diese beinhaltet sowohl die Zusammenfassung der Arbeit des vergangenen Jahres, wie auch die Skizzierung der Vorhaben für das neue Jahr. Ferner leitet der Senat dem Abgeordnetenhaus auch die halbjährlichen Berichte der jeweiligen Ratspräsidentschaft weiter.

zu § 6:

Die Stellungnahmen des Abgeordnetenhauses haben zwar keine rechtliche Bindung für den Senat, doch muss gewährleistet dass diese im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten Beachtung finden.

Berlin, 15. Januar 2008

Dr. Linder                      Dragowski  
und die Mitglieder der Fraktion der FDP